



Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle

Referenz: fon

Bedingungen für die Bewilligung

Chemische Eigenschaften:

- Nährstoffangaben
 - N Gesamtstickstoff
 - P₂O₅ Gesamtphosphat
 - K₂O Gesamtkali
 - Kohlenstoffgehalt Corg
- H/Corg Verhältnis < 0.7
- elektrische Leitfähigkeit (Salzgehalt)
- pH
- Besondere Bestandteile: Schadstoffgehalte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Furanen, Dioxinen und Schwermetallen

Herstellung der Biokohle

- Es ist nur naturbelassenes Holz als Ausgangsmaterial für die Herstellung zu verwenden.
- Das Ausgangsmaterial darf nicht mit organischen oder inerten Abfällen (Plastik, Farbstoffe) und Schwermetallen belastet sein.
- Bei der Herstellung von Biokohle sind die Synthesegase abzufangen und sachgemäss zu verbrennen, so dass die Emissionsgrenzwerte für Holzfeuerungsanlagen eingehalten werden (kantonale Bewilligung).
- Die Materialeigenschaften und Pyrolysebedingungen, welche für die Qualität der Biokohle massgeblich sind (z. B. Zeit der Pyrolyse, Temperaturverlauf, Art und Wassergehalt des Ausgangsmaterials und weitere relevante Prozessparameter), sind vom Hersteller aufzuzeichnen und dem BLW und den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Qualität der Biokohle

- Die Biokohle muss gemäss den Richtlinien des EBC (European Biochar Certificate) zertifiziert sein und der Qualität der EBC-Klasse I oder II entsprechen.
- Die Schwermetallgehalte der Biokohle dürfen die Grenzwerte für Recyclingdünger nicht überschreiten.
- Die Schadstoffgehalte an PAK, Dioxinen und Furanen der Biokohle dürfen die Richtwerte für Kompost und Gärgut nicht überschreiten.

Abgabe und Ausbringung

- Die Biokohle ist so zu konditionieren (z. B. mit Wasser zu versetzen), dass beim Umgang und Ausbringen kein Staub entsteht.
- Der Anwender ist über die stark basischen Eigenschaften der Biokohle mittels Hinweisen auf der Etiketle zu informieren. Auf angepasste Schutzbekleidung und Massnahmen zur Verhinderung von möglichen Verätzungen bei der Konditionierung, Umgang und der Ausbringung ist hinzuweisen.

PAK-Analyse

- Die Messungen von PAK sind mit dem Extraktionsmittel Toluol durchzuführen.
- Die Anzahl Analysen richtet sich nach der Qualität der hergestellten Biokohle.

Meldepflicht

- Der Bewilligungsinhaber meldet dem BLW die jährlich als Dünger in Verkehr gebrachte Menge Biokohle.
- Der Bewilligungsinhaber meldet dem BLW jährlich in einem Bericht die Resultate der PAK- und Schwermetall-Analysen.